

Informationen zum Elternbeitrag

Gemäß der Satzung der Kolpingstadt Kerpen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Kolpingstadt Kerpen und die Förderung der Kindertagespflege in der Kolpingstadt Kerpen in der jeweils gültigen Fassung haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten.

Hierzu ist das Einkommen bei Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und danach auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe -die Kolpingstadt Kerpen- glaubhaft nachzuweisen.

Falls die Erklärung/Nachweise nicht abgegeben wird/werden, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen. Einkommensveränderungen im laufenden Jahr können auch zu einer Neuberechnung ab Jahresbeginn führen.

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zugemutet werden kann bzw. Wohngeld oder Kinderzuschlag bewilligt wurde. Der Antrag ist bei der zuständigen Abteilung für Kindertagesbetreuung zu stellen.

Höhe der monatlichen Beiträge ab dem 01.08.2022

Elternbeiträge für Betreuung von Kindern über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege				
Jahreseinkommen		bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	bis einschließlich 45 Stunden
bis	20.000 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis	30.000 Euro	23,00 Euro	33,00 Euro	42,00 Euro
bis	40.000 Euro	41,00 Euro	57,00 Euro	73,00 Euro
bis	50.000 Euro	62,00 Euro	86,00 Euro	111,00 Euro
bis	60.000 Euro	86,00 Euro	121,00 Euro	155,00 Euro
bis	70.000 Euro	115,00 Euro	161,00 Euro	207,00 Euro
bis	80.000 Euro	147,00 Euro	206,00 Euro	265,00 Euro
bis	90.000 Euro	183,00 Euro	256,00 Euro	330,00 Euro
bis	100.000 Euro	223,00 Euro	312,00 Euro	401,00 Euro
über	100.000 Euro	267,00 Euro	373,00 Euro	480,00 Euro

Elternbeiträge für Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege				
Jahreseinkommen		bis einschließlich 25 Stunden	bis einschließlich 35 Stunden	bis einschließlich 45 Stunden
bis	20.000 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
bis	30.000 Euro	38,00 Euro	53,00 Euro	68,00 Euro
bis	40.000 Euro	63,00 Euro	87,00 Euro	112,00 Euro
bis	50.000 Euro	90,00 Euro	126,00 Euro	161,00 Euro
bis	60.000 Euro	121,00 Euro	169,00 Euro	216,00 Euro
bis	70.000 Euro	155,00 Euro	217,00 Euro	278,00 Euro
bis	80.000 Euro	193,00 Euro	269,00 Euro	346,00 Euro
bis	90.000 Euro	233,00 Euro	326,00 Euro	419,00 Euro
bis	100.000 Euro	278,00 Euro	388,00 Euro	499,00 Euro
über	100.000 Euro	325,00 Euro	455,00 Euro	585,00 Euro

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie innerhalb des gleichen Zeitraums eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle, wird der Beitrag nur für ein Kind erhoben. Für Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, und deren Geschwisterkinder werden keine Beiträge erhoben.

Informationen zur Einkommensermittlung

Einkommen im Sinne der o. g. Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte im Kalenderjahr der Betreuung. Hierzu gehören alle steuerpflichtigen und steuerfreien Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Hierzu zählen neben den Einkünften aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit (Gewinn) u.a. Kapitalerträge, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltsleistungen, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Übergangsgeld und Renten. Hierfür sind die entsprechenden Nachweise (Gehaltsabrechnung Dezember, vollständiger Einkommensteuerbescheid, Bescheide über die entsprechenden Leistungen etc.) vorzulegen. Der Bezug von ALG II ist ebenfalls durch den Bescheid nachzuweisen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten bzw. Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (z. B. bei Beamten). Von dem ermittelten Einkommen sind die anerkannten Werbungskosten und ab dem dritten Kind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge abzuziehen.

Die Satzung und weitere Informationen finden Sie im Internet (www.stadt-kerpen.de).